

**Stellungnahme des ÖAMTC zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung
geändert werden
(GZ: 2025-0.739.615)**

Zusammenfassung

Der ÖAMTC bedankt sich für die Möglichkeit zur Begutachtung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich in der Folge seine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich soll die Einrichtung des Schutzes des privaten Besitzes mittels eines relativ schnellen Provisorialverfahrens, insbes der Besitzstörungsklage, nicht in Frage gestellt werden.

In Anbetracht der Entwicklung einer Art „Abmahnindustrie“ im Zusammenhang mit der Sanktionierung vorschriftswidriger Abstellungen von Kraftfahrzeugen auf Privatgrundstücken oder im Zusammenhang mit der erschwerten Benützung solcher Flächen sieht sich der ÖAMTC allerdings gefordert, eine sachdienliche Unterstützung bei der Schaffung wirksamer, angemessener und nicht überzogener gesetzgeberischer Maßnahmen zu leisten.

Der vorliegende Entwurf stellt in diesem Sinne einen wesentlichen Baustein einer solchen Zielverfolgung dar und wird im Wesentlichen begrüßt.

Wir erlauben uns allerdings, einerseits in gewissen Bereichen Ergänzungen vorzuschlagen, andererseits auch im Rahmen dieser Begutachtung auch Vorschläge zu unterbreiten, die nicht unmittelbar in den nunmehr zur Begutachtung ausgesandten Gesetzen umzusetzen wären.

Kurz zusammengefasst seien folgende Punkte erwähnt:

Absenkung der gerichtlichen Pauschalgebühren bei Versäumnungs-Endbeschluss und bei Vereinbarung „ewigen Ruhens“ vor der ersten Tagsatzung.
Einfügung eines betraglich begrenzten Abmahnversuches
Beträgliche Annäherung von Maßnahmen gegen Besitzstörung mittels Kfz mit vertraglichen Pönaleforderungen.

Kritisch bewertet der ÖAMTC die zeitliche Befristung der beiden im Entwurf genannten Maßnahmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Absenkung der Ansprüche auf Kostenersatz nach dem RechtsanwaltstarifG:

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn gewisse Unschärfen in der Formulierung nicht klar erkennen lassen, in welchen Fällen und ab welchem Zeitpunkt die nicht reduzierten Ansprüche bestehen.

Der ÖAMTC schlägt darüber hinaus vor, die Begünstigung auf erstmalige Störungshandlungen eines Störers gegenüber einer im Besitz gestörten Person zu begrenzen.

In exekutionsrechtlicher Hinsicht sollte allerdings andererseits klargestellt werden, dass bei wiederholten Störungen nur der Lenker bzw die Lenkerin mit Beugestrafen udgl sanktioniert sein können, nicht etwa ein von diesen Personen verschiedener Zulassungsbesitzer (insbes Mietwagen-Unternehmen u.ä.). Dies entspricht zwar in weiten Bereichen der Rechtsprechung, zumindest in den EB sollte aber eine solche Klarstellung formuliert werden.

Die zeitliche Befristung sieht der ÖAMTC in Hinblick auf die Unsicherheit, ob die Probleme dadurch nachhaltig bereinigt werden, etwas kritisch.

Revision an den OGH:

Die vorgeschlagene Lösung erscheint zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zweckmäßig und im Grunde auch weitgehend alternativlos.

Unbeschadet dessen wäre vielleicht eine gegenüber der jetzigen Fassung der EB etwas konkretere Ausschussbemerkung anzuregen, die jene Fragen anspricht, deren Klärung man sich vom OGH erwartet. Zu denken wäre etwa die Frage einer gewissen Mindest-Eingriffsintensität, das Erfordernis einer Interessenabwägung und Angaben zur Annahme des Wegfalls der Wiederholungsgefahr. Auch der Frage, ob man bei Einschätzungen des Besitzes irrt, sollte nachgegangen werden.

Die Zweifel hinsichtlich der gesetzlichen Befristung werden auch hier angemeldet.

Weitere Vorschläge

Moderate Anpassung der gerichtlichen Pauschalgebühren:

Auch wenn – hinsichtlich budgetärer Überlegungen – in nachvollziehbarer Weise die Pauschalgebühren für die gerichtlichen Verfahren nicht grundlegend verändert werden sollen, wäre dennoch eine Absenkung bei Versäumnis-Endbeschlüssen und auch bei der Vereinbarung „ewigen Ruhens“ sinnvoll, zumindest dann, wenn auf die Ausfertigung eines Beschlusses verzichtet wird.

In der Praxis besteht seitens der Störer nach zweifelsfreien Besitzstörungen – zumindest nach einer eingehenden Beratung - durchaus das Bewusstsein, dass die

vorgeworfene Handlung einen eigenmächtigen Eingriff in fremden Besitz zur Folge hatte und in diesem Sinne ein der Klage stattgebender Endbeschluss zu erwarten ist. Es bedarf daher keiner substanziellen Erörterung vor Gericht, um dann den schon derzeit gebührenmäßig begünstigten Vergleich abzuschließen sondern diesem in der Wirkung gleichzuhalten ist wohl eine die Wiederholungsgefahr ausschließende nachweisliche Erklärung.

Wenn die Wiederholung nach Vereinbarung ewigen Ruhens zwar nicht vollstreckbar ist, könnte sie die oben genannte Kostenfolge bewirken.

Fristhemmung durch Anbot eines prätorischen Vergleiches oder Vorlage eines Notariatsaktes:

Derzeit wird oft bei Überschreitung der Frist von 30 Tagen die Unterlassungsklage angedroht bzw auch eingebracht. Einerseits erscheint dies in Hinblick auf die nicht ganz identen Voraussetzungen bedenklich. Andererseits könnte durch die gesetzliche Festlegung einer Ablaufhemmung für die Klagefrist nach einer Besitzstörung durch Anbot eines prätorischen Vergleiches oder der Vorlage eines Notariatsaktes den Zeitdruck in manchen Fällen entschärfen, sodass auch eine diesbezügliche Anpassung vorgeschlagen wird.

Beachtung der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Rechtsinstitute:

Die Praxis zeigt, dass sich Abmahnfirmen nicht bloß der Möglichkeit zur Androhung von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen bedienen sondern die Forderung einer Vertragsstrafe betreiben. Es wäre dringend geboten, deren wirksame Vereinbarung auf einer vertraglichen Grundlage und auch die Höhe und die Begründung des entsprechenden Anspruches gesetzlich zu normieren.

Die Höhe sollte in verbindlichen Tarifen festgelegt werden, die zwar allenfalls regionale Spezifika, nicht aber exorbitante Forderungen weit jenseits der für Besitzstörungen (neu) zu verlangenden Beträge liegen.

Dem Vernehmen nach besteht hierzu seitens der WKO großes Interesse, um die Seriosität der privatwirtschaftlichen Parkraumüberwachung zu erhalten. Dem ÖAMTC würde eine generelle Festlegung, dass bei gewerblich zur Abstellung von Fahrzeugen gewidmeten Flächen gar keine Besitzstörungsklage sondern nur eine nach den soeben genannten Kriterien festgesetzte Pönale verrechnet wird. Die Problematik, dass ein Zugriff auf den Lenker als „Schuldner“ nicht mit einem Zugriff auf den Zulassungsbesitzer ersetzt werden kann (wie dies bei der Besitzstörungsklage der Fall ist) ist dem ÖAMTC bewusst und sollte uno actu bereinigt werden.

Zwingendes Abmahnverfahren, mit Betragsgrenze:

Der ÖAMTC begrüßt die in der Stellungnahme des OGH vorgeschlagene zwingende Vorschaltung eines – hinsichtlich der Kostenvorschreibung begrenzten – Abmahnung.

Eine Klage sollte demnach nur zulässig sein, wenn ein solches Abmahnschreiben ohne Erfolg (Anerkennungserklärung) geblieben ist.

Beschränkung der Halterauskunft auf nennenswerte Ansprüche.

Eine Anregung hat der ÖAMTC von Behördenvertretern erhalten, die unter Umständen auch zweckmäßig sein könnten, vor allem, um Verzögerungen bei diesen Verfahren hintanzuhalten:

§ 47 KFG könnte in dem Sinne adaptiert werden, dass Halterauskünfte nur dann erteilt werden müssen, wenn dies zur Durchsetzung wesentlicher zivilrechtlicher Ansprüche unerlässlich ist und andere Rechtsbehelfe wie etwa eine behördliche Abschleppung mit Gebührenvorschreibung gem § 89a StVO nicht hinreichen, um die Wahrscheinlichkeit weiterer ähnlicher Rechtsverletzungen zu minimieren.

Mag. Martin Hoffer

ÖAMTC – K&M
Wien, im Oktober 2025